EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 129/63/EWG DES RATS

vom 12. Dezember 1963

über einzelne Bestimmungen für Bruteier von Hausgeflügel und lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

gestützt auf die Verordnung Nr. 21 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Eier (1), insbesondere auf Artikel 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2, Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 1 und Artikel 10,

gestützt auf die Verordnung Nr. 22 des Rats über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Geflügelfleisch (2), insbesondere auf Artikel 10,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments (3),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Um das Geflügelzucht- und Brütereiwesen zu fördern, ist es angebracht, für Bruteier von Hausgeflügel sowie für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm andere Futtergetreidemengen und Einschleusungspreise als bei Konsumeiern in der Schale festzusetzen.

Daher ist dafür Sorge zu tragen, daß die Bruteier nicht als Konsumeier in den Verkehr gebracht werden ; zu diesem Zweck müssen die Bruteier gestempelt werden, damit sie sich von den Konsumeiern unterscheiden.

Um zu gewährleisten, daß die Vorschriften für die Stempelung eingehalten werden, empfiehlt es sich, die in den Verkehr gebrachten Bruteier sowie die Brütereien und die von ihnen verwendeten Bruteier zu überwachen.

Damit die Mitgliedstaaten in rechtlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht eine Überwachung der Bruteier einführen können, ist es angebracht, vom Tage des Inkrafttretens der Verordnung bis zum Tage der Anwendung der Vorschriften für die Stempelung und Überwachung eine ausreichende Frist vorzusehen.

Es empfiehlt sich, vor der Festsetzung einer Futtergetreidemenge und eines Einschleusungspreises für Bruteier einen bestimmten Zeitraum für die praktische Anwendung der Vorschriften für die Stempelung und Überwachung der Bruteier vorzusehen.

Es ist angebracht, die Futtergetreidemengen für Bruteier und Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm gleichzeitig festzulegen. Es ist ebenfalls angebracht, die Einschleusungspreise für diese Erzeugnisse gleichzeitig festzusetzen.

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 953/62.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 30 vom 20. April 1962, S. 959/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 33 vom 4. März 1963, S. 453/63.

Es ist notwendig, die Geltungsdauer einiger Bestimmungen der Verordnung Nr. 104/63/EWG des Rats [1] sowie der Verordnungen Nr. 45 [2], 46 [3] und 116 [4] des Rats, deren Geltungsdauer zuletzt durch die Verordnung Nr. 105/63/EWG des Rats [5] verlängert wurde, gegebenenfalls bis zum Tage der Anwendung der Verordnungen des Rats zu verlängern, durch die die Futtergetreidemengen und die Einschleusungspreise für Bruteier und Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm festgesetzt werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die zur Erzeugung von Hausgeflügel bestimmten Bruteier dürfen nur eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn folgende Angaben in unverwischbarer schwarzer Farbe und in lateinischen Buchstaben von mindestens 2 mm Höhe deutlich lesbar aufgestempelt sind :

a) die Bezeichnung „Brutei", „à couver", „cova" oder „broedei",

b) der Name des Ursprungslandes,

c) die Nummer, unter der der Geflügelzuchtbetrieb durch eine amtliche Stelle registriert worden ist.

(2) Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten sowie der Kommission mindestens einmal im Jahr das Verzeichnis der in seinem Hoheitsgebiet befindlichen Geflügelzuchtbetriebe mit, die zur Verbringung in den Verkehr bestimmte Bruteier erzeugen.

Dieses Verzeichnis muß folgende Angaben enthalten :

a) Name (oder Firmenname) und Anschrift des Geflügelzuchtbetriebs,

b) Registriernummer des Geflügelzuchtbetriebs,

c) Name und Anschrift des verantwortlichen Erzeugers.

Artikel 2

Die Mitgliedstaaten weisen Einfuhren von Bruteiern aus dritten Ländern zurück, wenn das Ursprungsland die in Artikel 1 Absatz (2) vorgesehenen Angaben nicht erteilt hat.

Artikel 3

Die Bruteier dürfen nur eingeführt oder in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit einem Begleitpapier versehen sind, aus dem folgende Angaben ersichtlich sind :

a) Name des Ursprungslandes,

b) Name (oder Firmenname) und Anschrift des Geflügelzuchtbetriebs sowie die Nummer, unter der dieser Betrieb registriert worden ist, und Name und Anschrift des verantwortlichen Erzeugers,

c) Zahl der Bruteier, aus denen sich die betreffende Sendung zusammensetzt,

d) das Lieferdatum.

Artikel 4

(1) In jeder Brüterei müssen über die einzelnen Einlagen von Bruteiern folgende Aufzeichnungen gemacht werden :

a) Name des Ursprungslandes,

b) Name (oder Firmenname) und Anschrift des Geflügelzuchtbetriebs sowie Name und Anschrift des verantwortlichen Erzeugers,

c) Zahl der eingelegten Bruteier,

d) Tag der Einlage.

(2) Betriebe, deren Gesamtbrutkapazität ausschließlich des Schlupfraums unter 1 000 Eiern liegt, gelten nicht als Brütereien im Sinne dieser Verordnung.

Artikel 5

(1) Die Futtergetreidemenge gemäß Artikel 3 Absatz (3) Buchstabe a) der Verordnung Nr. 21 des Rats wird bei Bruteiern in anderer Höhe festgelegt als bei Konsumeiern in der Schale ; sie wird nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz (5) Buchstabe a) Satz 2 der genannten Verordnung vor dem 1. Oktober 1964 bestimmt und bei der Berechnung der ab 1. Januar 1965 zu erhebenden Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegt.

(2) Der Einschleusungspreis gemäß Artikel 6 der Verordnung Nr. 21 des Rats wird bei Bruteiern in anderer Höhe festgesetzt als bei Konsumeiern in der Schale ; er wird nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz (1) der genannten Verordnung vor dem

(1) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 140 vom 29. September 1963, S. 2407/63.
(2) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1568/62.
(3) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 53 vom 1. Juli 1962, S. 1568/62.
(4) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 68 vom 31. Juli 1962, S. 1956/62.
(5) *Amtsblatt der europäischen Gemeinschaften* Nr. 140 vom 29. September 1963. S. 2408/63.

1. Dezember 1964 bestimmt und ab. 1. Januar 1965 angewandt.

Artikel 6

(1) Die Futtergetreidemenge, die für die Erzeugung von lebendem Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm erforderlich ist, wird abweichend von Artikel 3 Absatz (5) der Verordnung Nr. 22 des Rats in Verbindung mit der für Bruteier gemäß Artikel 5 Absatz (1) dieser Verordnung bestimmten Futtergetreidemenge festgelegt; sie wird nach dem Verfahren des Artikels 3 Absatz (6) Unterabsatz 1 Satz 2 der Verordnung Nr. 22 des Rats vor dem 1. Oktober 1964 bestimmt und bei der Berechnung der ab 1. Januar 1965 zu erhebenden Abschöpfungsbeträge zugrunde gelegt.

(2) Der Einschleusungspreis für lebendes Hausgeflügel mit einem Gewicht von höchstens 185 Gramm wird abweichend von Artikel 6 Absatz (1) Unterabsatz 2 und Absatz (4) erster Gedankenstrich der Verordnung Nr. 22 des Rats in Verbindung mit dem für Bruteier gemäß Artikel 5 Absatz (2) dieser Verordnung bestimmten Einschleusungspreis festgesetzt; er wird nach dem Verfahren des Artikels 6 Absatz (1) der Verordnung Nr. 22 des Rats vor dem 1. Dezember 1964 bestimmt und ab 1. Januar 1965 angewandt.

Artikel 7

(1) Die in Artikel 1 der Verordnung Nr. 104/63/EWG des Rats vorgesehenen Futtergetreidemengen werden so lange beibehalten, bis der Rat einen neuen Beschluß gefaßt hat; wird ein solcher Beschluß nicht gefaßt, so werden sie bis zum Tage der Anwendung der Verordnungen des Rats beibehalten, die zur Anwendung der Artikel 5 und 6 dieser Verordnung erlassen werden.

(2) Die Verordnungen Nr. 45, 46 und 116 des Rats, deren Geltungsdauer zuletzt durch die Verordnung Nr. 105/63/EWG des Rats verlängert wurde, werden bis zum 31. Dezember 1964 verlängert.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.

Die Artikel 1, 2, 3 und 4 finden ab 1. Mai 1964 Anwendung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 12. Dezember 1963.

Im Namen des Rats

Der Präsident

B. W. BIESHEUVEL